

TOP 7 – Antrag 2

Antrag des Präsidiums und des Seglerrates

Das Präsidium und der Seglerrat beantragen, der Seglertag 2024 möge nachfolgende Änderungen des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

Aktuelles DSV-Grundgesetz	Änderungen für Seglertag 2024
§ 7 Zuständigkeit des Seglertages	§ 7 Zuständigkeit des Seglertages
....
<p>(IV) Der Seglertag wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendobmannes; 2) die Mitglieder des Seglerrates, die nicht Vorsitzende eines Landesseglerverbandes sind, und drei Ersatzleute; 3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse <p>sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfers ernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht.</p>	<p>(IV) Der Seglertag wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendobmannes; 2) die Mitglieder des Seglerrates, die nicht Vorsitzende eines Landesseglerverbandes sind, und drei Ersatzleute; 3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse <p>sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfers ernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht.</p>

	<p>4) einen Good-Governance-Beauftragten, der keine weitere Funktion im Verband innehaben darf. Der Good-Governance-Beauftragte wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>

Begründung:

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem DOSB und der Kanzlei Heuking+von Coelln RA'e ist der DSV verpflichtet, einen vom Seglertag zu wählenden Good-Governance-Beauftragten (GGB) zu etablieren. Hierfür ist es erforderlich, den GGB in der Satzung zu verankern. Das Präsidium schlägt daher die Ergänzung einer neuen Ziffer 4) von § 7 (IV) DSV-Grundgesetz vor.